

Henning Adam Bassewitz von

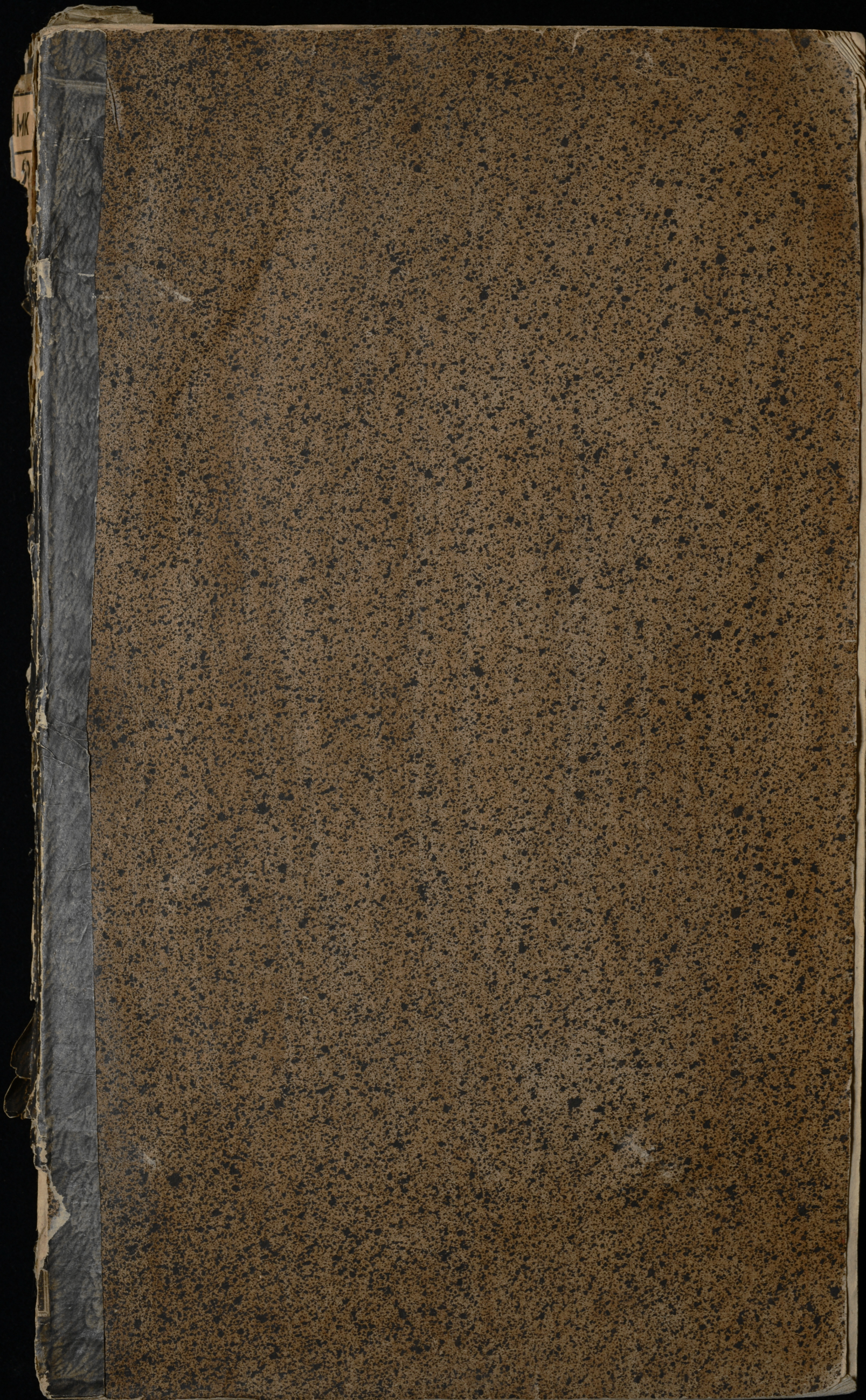
Der Freymüthige Edelmann in Mecklenburg : zum Druck befördert von einem grossen Theil der gegenwärtigen Landes-Versammlung : Rostock, 1768.

Nach dem gedruckten Original von neuen abgedruckt, [Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1768]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870674757>

Druck Freier  Zugang





Der

Freymüthige Edelman

in

Mecklenburg,

zum Druck befördert

von

einem grossen Theil der gegenwärtigen
Landes = Versammlung.

Rostock, 1768.

Nach dem gedruckten Original von neuen abgedruckt.



Wenn man sagt: Mecklenburg hat seinen Credit verlohren; so versteht man darunter die Ritterschaft besonders. Es ist umsonst sich diese Wahrheit zu verheelen. Der Mecklenburgische Adel ist in der That von seinem Vermögen, und auch von seiner Achtung weit herunter gekommen.

Die Ursachen seines Verfalls sind unmittelbar: der Krieg; das Viehsterben, die Einführung des schweren Geldes, die Theilung der Hauptgüter, und das Ausweichen der Unterthanen; mittelbar: die Unerfahrenheit der meisten Landbegüterten in Rechtsfachen, der Betrieb des Credits in den Händen der Rechtsgelehrten, die Vertheidigung des sechsten pro Cents, darüber sich die Landes-Gerichte nicht einig sind, die Begierde der Advocaten ohne Noth Concurse zu erregen, um die Curatel der verschuldeten Massae zu erhalten, das arglistige Verfahren der Pächter gegen ihre Grund-Herren, der Satz, den der Enger-Ausschuß angenommen hat: lieber seine Committenten mit Execution zu beschweren, als auf ihren Credit ausserhalb Landes Gelder zu suchen, die neidische Erhebung des Bürgers über den Edelman, die Sprache der Bucherer: Wer steht, der steht, wer fällt, der fällt, das hohe Spiel, und der sogenannte Luxus.

So lange der Bürger den Edelman gering schätzt, der Rechtsgelehrte seinen Untergang suchet, der Pächter seine Einkünfte verschwendet, der Advocat der Aufseher seines Vermögens werden kan, der Enger-Ausschuß den Credit, den er hat, nicht brauchen will, das sechste pro Cent von den Gerichten gut geheissen, der Reiche allein geehret, und der

A

Schwa:

Schwache als ein solcher angesehen wird, der seinem Vaterlande zur Last und im Wege ist; so lange kan sich die Ritterschaft im Ganzen von ihrem Verfall nicht wieder erholen.

Die Ritterschaft im Ganzen ist nicht der und jener wohlhabende Mann, aus dieser oder jener Adlichen Familie, der sein Gut frey hat, ein Fideicommiss besitzt, oder sich sonst durch Bemühungen empor bringet. Nein, es ist ein jeder fleißiger Hauswirth auf seinen Güthern, der den Nahmen seiner Voreltern mit Ehren trägt; der sich und die Seinigen bey einem mäßigen aber ehrlichen Auskommen durch eine schlechte Aufführung nicht beschimpfet; der durch den Abgang seiner Person die vereinigten Kräfte schwächet, die zu der Erhaltung des Ganzen rathsam und nothwendig sind; dessen redliches Herz nicht verlohren werden darf, wenn er seinen Credit verlieret; der, wenn er auch durch Unglücksfälle zurück gekommen ist, mitständlich geduldet, und ohne jemand insbesondere zur Last zu seyn, durch das Ansehen und aus den Mitteln des Corps wieder aufgeholsen werden muß.

Ausser sich wird die Ritterschaft niemand finden, der ihren Fall in einzelnen Personen nicht gerne geschehen läset: der Landes-Herr bekömmt einen Zuwachs an seiner gesetzgebenden Macht, so oft sie sich entzweyhet oder verringert; der Bürger ist der natürliche Freund des Adels nicht, weil er ihn nachheifert; der Rechtsgelehrte nützet ihm am besten, wenn er zu Grunde gehet; die Städte spielen mit der Union und suchen sie nur zufällig, wenn sie eine Fürsprache bey dem Landes-Herrn oder andern Kayserl. Hoff verlangen. Es ist also weder der Natur der Sache, noch der Klugheit gemäß, daß der Adel sich auf Mittel einläst, die er nicht aus seiner eigenen Quelle schöpft.

Der Fall, wo funfzig Edelleute ihre Güther verlieren, wenn sich zehn darauf erhalten, ist grade derjenige, wo die Ritterschaft in einzelnen Personen ausstirbt; wo der Titel und die Beweise der ältesten adelichen Rechte dem Corps der Ritterschaft auf ewig entweichen; wo jedermann öffentlich aufgefordert wird, sich aus ihren Ruinen zu vergrößern; wo folglich auf Landtagen und Conventen, zehn angeessene Edelleute funfzig Stimmen anderer Landbegüterten gegen sich erhalten, die einen Geist der Gleichgültigkeit in die Versammlung bringen, und nach den Vorurtheilen der Erziehung, die ihnen eigen ist, den Begriff der ritterschaftlichen Würde, wo nicht ausdrücklich anfechten, doch unvermerkt untergraben.

Es giebt in einer jeden Gesellschaft Geheimnisse, die man nicht sagen muß. Das Geheimniß der Reichs-Fürsten ist die Erweiterung ihrer gesetzgebenden Macht; die Absicht des Bürgers adeliche Vorzüge zu erwerben; und der Wunsch des Adels, das zu bleiben, was er ist. Um htemit durchzukommen, muß er einen ehrlichen Mann aus seinen Mitteln, der seine Art zu denken durchlesen hilft, den Verlust seiner Stimme auf Landtagen, und die Vertreibung von seinen Güthern nicht gönnen; dem Theil, der ihm nachheifert, etwas zu rathen übrig lassen, und sich nicht gar zu bloß oder auf den ersten Angriff gleich gefangen geben. Nimmt die Ritterschaft sich ernstlich vor, den Credit, den sie nothwendig gebrauchet,

Met, bey sich selbst zu suchen; Entziehet sie sich mehr durch eigene Wissenschaft und durch den Rath gelehrter Leute aus ihren Mitteln der Zubringlichkeit der Advocaten, die sich gerne in ihre Bedürfnisse einflechten; Glaubte sie ein Kleinod zu verlieren, wenn ein ehrlicher Mann, der mit ihr einerley Meynung ist, Gefahr läuft, schwach oder unglücklich zu werden; und hält sie es für ihre Mitständl. Pflicht, nicht ganz gleichgültig über das Schicksahl derjenigen zu seyn, die ihre Güter mit den Rücken ansehen müssen: So wird sie mehr durch diese Entschliessung und Gesinnung ausgerichten, als wenn sie ihre schwache Mitbrüder, deren Anzahl nicht geringe ist, auf einmahl fallen lästet; durch harte Zwangsmittel, die den Umständen nach nicht angemessen sind, eine plötzliche Niederlage anrichtet, und wenn sie geschehen ist, sich erst umsieht und fragt: Ob sie auch Nutzen davon gehabt hat, oder nicht?

Die Zeit ist das Eigenthum aller Menschen. Sie kann den Nothleidenden wie dem Krancken nicht genommen werden, ohne ihn offenbar um den Theil zu betriegen, den er mit dem Reichen und gesunden daran gemein hat. So gut es heisset; einer kann kräncker oder ärmer werden, so gut muß man auch das Gegentheil von ihm annehmen. Seinen möglichen Untergang als Gegenwärtig voraus zu setzen, und ihn in dieser Voraussetzung je eher je lieber aufzuopfern, ist eben so grausam als einen Schwindsüchtigen lebendig zu begraben, weil er nach der Meinung der Aerzte nur wenig Jahre mehr leben kann.

Ein Mittel, das verfänglicher ist, als das Uebel, das man abwenden will, und in dem Begriff einer Wirkung eingeflochten bleibt, die erst nachfolgen soll, hört auf ein gewisses, wenigstens ein solches zu seyn, das eine Commune mit Sicherheit wählen kann, die nicht viel zu verlieren übrig hat. Wenn die versamlete Ritterschaft die Güter ihrer schwachen Mitbrüder zu einem geringen Preis herunter setzet, um zu verhindern, daß sie nicht zu hoch verschuldet werden; so heißt dieses ohngefähr so viel, als sie unter dem Schutz der Gesetze berauben, um sie für eine mögliche Pfländerung zu bewahren. Privat-Personen schaden der Commune nicht, wenn sie gleich Schritte thun, die ihre eigene Wohlfahrt anfechten, aber der Schritt der Commune trifft jede Privat-Person in ihre besondere Verfassung. Was sie einmal der gesetzgebenden Macht ihrer Landesherren zur Ausführung anvertrauet, bleibet zu allen Zeiten ein notwendiges und bestimmtes Gesetz. Das Gesetz, das den dritten Theil des Ritterschaftlichen Vermögens den Besitzern liegender Gründe unbrauchbar oder zweifelhaft macht, lästet sich nicht willkührlich aufheben, noch mit Geld wieder erkaufen.

Ein Land-Buch, das der Schuldenfreye nicht achtet, der Verschuldete gelten lassen muß, wenn er Credit haben will, und der Schwache gar nicht brauchen kann, ist ein ordentliches Fallit-Buch, das von den wahrscheinlichen und gewissen Fällen handelt, wo die Güter der Ritterschaft nach und nach abgängig werden. Es erspart dem Bucherer die Mühe über die Stärke und Schwäche eines jeden Landbegüterten ein Taschen-Register zu halten, und setzet ihn im Stande, zu allen Zeiten wichtige

Eroberungen aus den Mitteln unglücklicher Leute für sich und seine Nachkommen zu machen. Eine solche Freybeuterey muß die Ritterschaft in ihren Berathschlagungen nicht erleichtern.

Ist das allgemeine Land-Buch, das eine Schätzung der Güter vor-
aussetzt, so beschaffen, daß es ihren wahren Wehrt nicht verringert; wird
dabey dem Seegen der göttlichen Vorsehung eben so viel zugerechnet, als
den möglichen Unglücks-Fällen; beziehet es sich mehr auf die Erhaltung
ihrer gegenwärtigen Besitzer, als auf die Speculation der Bucherer, die
einen geheimen Anschlag darauf haben, und der eigennütigen Rechtsge-
lehrten, die so gerne sich ein Dictatur über die Umstände der Ritterschaft
anmassen; wirft es niemand um, der sich noch hätte behaupten, und bey
einer ordentlichen Wirthschaft wieder empor bringen können; machet es
keine Verschreibungen unkräftig, die schon gegeben sind; entziehet es der
Ritterschaft keine brauchbare Patrioten, die sie nöthig hat, und wird es
nicht als ein Landes-Gesetz verkündigt: So ist es nicht allein nützlich, son-
dern auch rathsam. Hat es aber in einer gesetzgebenden Gestalt, und un-
ter der Bedingung einer vorgreifenden Taxe politische Fehler, die den
Regeln der Gesellschaft zuwieder sind, und den Begriff umkehren, den
man an der Wohlfarth einer Commune hat, wo die Reichen nicht über
die Unbemittelten herrschen, und die Starken die Schwachen nicht aus-
drängen sollen; So ist es nicht allein schädlich, sondern auch auf die Verfas-
sung der Ritterschaft in Mecklenburg nicht anzuwenden.

Das gesetzliche Land-Buch machet die Stärke und Schwäche der
Ritterschaft, die nach allen politischen Begriffen ein Geheimniß bleiben soll,
an denen Orten bekannt, wo es der Klugheit gemäß ist, nicht ganz da-
mit hervorzugehen.

Es bestimmet eine Art der Vormundschaft über Corps, die das Ge-
fühl der Freyheit, und mit der Zeit den Gebrauch desselben unterdrückt.

Es paffet sich nicht auf den Zustand einer Commune, die schon im
Verfall ist, weil sie in wenig blühenden Personen das Ansehen nicht er-
setzet, das sie durch den Abgang so vieler verlieret, die wieder aufzublü-
hen verhindert werden.

Es machet eine Taxe der Güther nothwendig, wobey die Besitzer
viel verlieren, und die Gläubiger und Bucherer viel gewinnen.

Es giebt Gelegenheit zu einer Untersuchung, auf Kosten der Guths-
herren, wobey der natürliche Verdruß entstehet, daß man nicht gerin-
ger taxiret seyn will, als man sich selbst taxirt.

Es setzet ein jedes Guth von seinem wahren Wehrt um den dritten
Theil herunter, und zwinget den Besitzer, sich desselben im Fall der Noth
zu einer Hypothek nicht zu bedienen.

Es schränkt den Fleiß eines jeden Landbegüterten wider seinen
Willen ein, weil er aufhören muß zu wirthschaften, so bald er bis zu
der Taxe verschuldet ist, an statt er sich, durch die Aufnahme eines Ca-
pitals über die Taxe, noch hätte helfen können.

Es

Es unterwirft Güter, die etwa zu hoch verschuldet sind, einer nothwendigen Veräußerung, und muthet ihren Besitzern die Verbindlichkeit zu, sich bey den gegenwärtigen geringern Preisen einen jeden Verkauf, der durch Subhastation geschieht, gefallen zu lassen.

Es versichert dem Bucherer sein Capital gegen alle mögliche Unglücksfälle, und dem Besitzer keinen einzigen Unglücksfall gegen den Gewinn seiner Gläubiger.

Es ist also das gesetzliche Land-Buch, nach einer Taxe der Güter unter den Preis, kein Mittel, das nach der Absicht der letzten Landtags-Versammlung den Mangel des baaren Geldes auf der Stelle ersetzt, und die Ritterschaft in ihrem vorigen Wohlstand wieder herstellt: Vielmehr ist es ein solches, das ihren Credit noch enger einschränckt; das gegen zehnden es zu statten kömmt, fünfzig zu Grunde richtet, und eine Menge würdiger Männer um ihr Gewicht auf Landtagen und Conventen bringt, die sich bisher patriotisch bezeigt, und zu der Erhaltung des Ganzen durch ihre umständliche Bemühung eben so viel beygetragen haben, als die Schuldenfreyen und Reichen, deren besonderes System mit der Empfindung der allgemeinen Noth nicht allezeit zusammen hängt.

Landes-Indulte sind weniger verfänglich als ein gesetzliches Land-Buch. Sie haben zwar das Ansehen einer allgemeinen Insolvenz, und locken den verlorenen Credit vor der Hand nicht wieder zurück: Wenn aber der Schuldner, der Credit halten kann, seinen auswärtigen Gläubiger gerne bezahlt, wie er vermuthlich thun wird, ohne sich des Indults gegen ihn zu bedienen; der Einheimische das bessere Fortkommen vor Augen siehet; die Zinsen an beyden, bey Strafe der Execution, nicht fehlen dürfen; die Handlung der Bucherer gesperrt, und dem ehrlichen Mann durch eine Wohlthat, die seine Schwäche beschützt, Zeit und Gelegenheit gegeben wird, sich ohne Uebereilung von dem Betrüger zu unterscheiden: So hat unter so einfachen, und dem Corps der Ritterschaft unnachtheiligen Bedingungen, ein sechsjähriges Landes-Indult vor das gesetzliche Land-Buch allemahl einen grossen Vorzug.

Betrüger und ehrliche Leute haben nicht gleiche Gesetze, und auch nicht gleiche Vorzüge. Jene hören auf, würdige Mitglieder der Ritterschaft zu seyn. Das Land der Gesellschaft, darinn sie gehören, verläugnet sie, und ist es allenfalls zufrieden, daß ihnen Schild und Helm auf öffentlichen Landtagen genommen wird, damit sie unfähig bleiben, die Sprache des Adels ferner zu führen und zu mißbrauchen. Ehrliche Leute sind zu allen Zeiten Freunde des Staats, und können das Ansehen ihres Standes und den Werth ihrer Person nicht verlieren, wenn sie unglücklich werden.

Ein ehrlicher Mann kann nur auf zweyerley Art in mehren Schulden gerathen, als er bezahlen kann. Entweder wenn er sein Guth zu hoch angenommen hat, oder wenn ihm Unglücksfälle begegnen. Eine allgemeine Beredung der Ritterschaft, von nun an die Haupt-Güther nicht mehr zu trennen, und durch testamentarische Verordnung der jetzt-

lebenden Väter einen Theil der Güther zur Hypothek unkräftig zu machen, kann der ersten Art der Verschuldung ohne Taxe und Unkosten vorbauen. Der Sohn lästet sich von seinem Vater das Mittel seiner Erhaltung gerne überliefern, weil er weiß, daß er es zu seinem Besten erfindet; aber der gegenwärtige Besizer eines Guths berichtigt sich nicht bey einer Taxe von Leuten, die er nicht für seine Vorältern, und noch weniger für seinen Gesetzgeber hält.

Unglücks-Fälle sind keine moralische Gebrechen; der Richter untersucht sie wohl, aber er verwickelt sie nicht in dem Begriff einer Straffe, die für muthwillige Schuldener gemacht ist. Die Geburth und der Stand eines Edelmannes, sezet ihn über alle mögliche Verpflegung bey Brodt und Wasser so weit hinaus, als nahe der Pöbel daran gränzet, der weiter nichts zu verlieren hat, als einen Namen, den niemand kennet, und eine Ehre, die sich auf den Begriff einschränket, daß er weder stichlet noch umbringt. Es ist überhaupt nicht rathsam, bey der grossen Meynung, die man durchgehends hat, sich seiner Vorzüge nicht zu erinnern, in solchen Beaeagnungen auszusetzen, die ihn unter dem Pöbel erniedrigen, und die Vorstellung erleichtern, die man sich von der Erlaubnis macht, ihn zu mißhandeln.

Eine Commune, die aus Personen besteht, deren Vorfahren groß gewesen sind, und davon eine jede edel genug ist, um selbst einer grossen Erhebung fähig zu seyn, muß mit so feinen Empfindungen für die Ehre, und mit so vieler Zuversicht in einer Sache, die den öffentlichen Glauben angeht, die Sprache ihrer Vorältern reden, daß man es ihr gleich anmerken kann, aus welcher Quelle sie ihre Gedanken schöpft. Sie muß für alle fühlen und alle behaupten. Sie muß den ungleichen Ruf, der ihr aufgebürdet wird, und das Urtheil, das man anderwärts von ihr fällt, nicht sowohl großmüthig über sich ergehen lassen, als durch großmüthige Entschliessungen widerlegen.

Ohne auf Mittel zu verfallen, die ihren wahren Werth zweifelhaft machen, muß sie mit ihrer ganzen Ehre, die Ehre ihrer einzelnen Glieder verbürgen und bedecken, sich in ihnen nicht klein, sondern jedes derselben groß durch ihre mitständliche Beschüzung machen. Der Stand, der ihr nachiefert, nicht verfolgen, aber sich auch seinen Verfolgungen nicht Preis geben; Sich nicht schätzen lassen, sondern selbst schätzen und hoch schätzen.

Wenn sie eine solche Policiey in ihre Grenzen einführt, so wird ihr das auswärtige Vertrauen nicht fehlen, und das einheimische freywillig wieder angeboten werden.

Zwey Hülfz-Mittel, die sie in sich selbst findet, können ihr noch einen grossen Vortheil verschaffen, wenn sie versuchen will, gründliche Betrachtungen darüber anzustellen. Das eine bezieht sich auf den Credit des Landes durch den Betrieb des Engern Ausschusses von der Ritterschaft, und das andere auf den Werth des abzuschaffenden Goldes und Silbers zu Anlegung einer Bank, woraus redliche Männer in schleunigen

gen Unglücksfällen, gegen hinlängliche Sicherheit, auf 6 Jahre ein mäßiges Capital erhalten können, womit sie ihre Noth kehren.

Eine solche Bank, die der häuslichen Bedürfnissen auf der Stelle abhilft, und die Guths-Besitzer ihren Verlust nur einmal empfinden läßt, weil sie ihn gleich wieder ersetzen können, machet sich ohne weitere Empfehlung durch den bloßen Namen einer Patrioten-Bank angenehm; weil sie die redliche Absicht hat, der Commune diejenigen Glieder zu erhalten, die sie in Gefahr steht zu verlieren, und ohne die Verfassung des Ganzen oder eines jeden insbesondere zu kräncken, nach den Regeln der Societät, den Ueberfluß der Reichen in den Begriff des nothwendigen Gebrauchs für schwache Mitstände zu bringen, die sich nicht helfen können. Wenn die Erhaltung des Ganzen nothwendig bey einer Commune in Betrachtung kommen muß; wann die aller Orten bekannt gemachten nachtheiligen Projecte der letzten Rostocker Committé unsern wenigen Credit noch völlig gestürzt; wann Unionen und mitständliche Vertretungen in Critischen Fällen durchaus eines starcken Schrittes bedürfen, der die Zuschauer aufmerksam machet; wann üble Gerüchte in verlornen Credit nicht aufhören können, so lange es an Beweisen rettender Erfindungen fehlet; und endlich, wann eine That, die in ihrer Art eben so edel ist, als jene der älteren Zeiten, die das Erb-Jungfern-Recht auf die Töchter der Mecklenburgischen Ritterschaft brachte, nicht ermangeln kann, einen jeden, der sie hört und sieht, einen vortheilhaften Begriff von der feinen Denkungs-Art aller derer beyzubringen, die besonders daran Theil nehmen; So mag es vielleicht nur darauf ankommen, daß Männer von Redlichkeit und Ansehn es wagen, eine Subscription nach Englischer Art darüber zu eröffnen, um glücklich damit durchzukommen.

Das Land im Ganzen hat zuverlässig Credit. Einer Commune, die keinen Concurß machen kann, wird der öffentliche Glaube nicht versagt werden, so lange sie sich durch unsichere Grundsätze nicht trennet. Findet der Vorschlag, das überflüssige Gold und Silber zu einer Patrioten-Bank keinen Eingang, so entstehet der Fall, wo es die Pflicht der Commune wird, das letzte Mittel zu ergreifen, das sie noch in ihrer Gewalt hat; Sie muß für ihre Glieder thun, was diese so viele hundert Jahr für sie gethan haben, um sie ihren Untergang zu entreißen.

Der ritterschaftliche Enger-Ausschuß stellet die Ritterschaft im Ganzen vor, er soll ihr Bestes besorgen. Ihr Bestes ist ohnstreitig ihre Erhaltung in brauchbaren Personen. Die Verwerfung dieser Personen, wenn sie schwach oder unglücklich werden, ist nicht das eigentliche Mittel sie zu erhalten. Er soll nicht bloß Steuern einfodern und executivisch beytreiben, um den Credit der ritterschaftlichen Casse wichtig zu machen; er soll auch im Fall der Noth ihren Credit gebrauchen, um abzuwenden, daß würdige Männer, die darin steuern, nicht unwichtig werden. Sieht er sich diese Mühe zu Rettung seiner schwachen Committenten, die er mit mehrerer Zuneigung bemerken muß, als die Reichen, die sich selbst beschützen können, so thut er seine Pflicht mit Nutzen; weigert er sich aber derselben, so machet er sich einer Gleichgültigkeit verdächtig, die er nicht haben soll, und sorget nicht gleich mitständlich für alle.

Sein Beruf ist, nach der einfachesten Art zu denken, und nach den Begriffen, die man von seiner Bestimmung hat, die Abwendung der besondern Noth in den Theilen, die sie allgemein machen.

Der freymüthige Edelmann in Mecklenburg fräget nicht, wenn es auf die Erhaltung seiner Mitstände im Ganzen ankömmt — Hat dieser Geld? Nein! er erkundigt sich nur, ob der Mann, der Noth leidet, redlich und fleißig ist, ob er verdient, geholfen zu werden, oder ob er in der Classe der Betrüger gehöret? Gehöret er dahin nicht, so hält er ihn für das ächte Kind seiner Mutter, das sie nicht von sich austossen kann, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen; für einen Mann, den er an die Stelle desjenigen setzen kann, der auf Landtügen ein Geschenk erhält, daß er nicht nothdürftig gebraucht; für eine Stadt, die übertragen wird, wenn sie nicht bezahlen kann; für einen Patrioten, der eine Belohnung voraus erhält, damit man sich seiner nachfolgenden Dienste versichert; und überhaupt für einen Theilnehmer an die allgemeine Rechte, der zu seiner Erleichterung eine Landesbedienung, und wenn diese fehlt, einen mäßigen Gehalt aus der Ritterschaftlichen Cassé haben muß, um bey Ehren und Würden erhalten zu werden, bis er sich erholet.

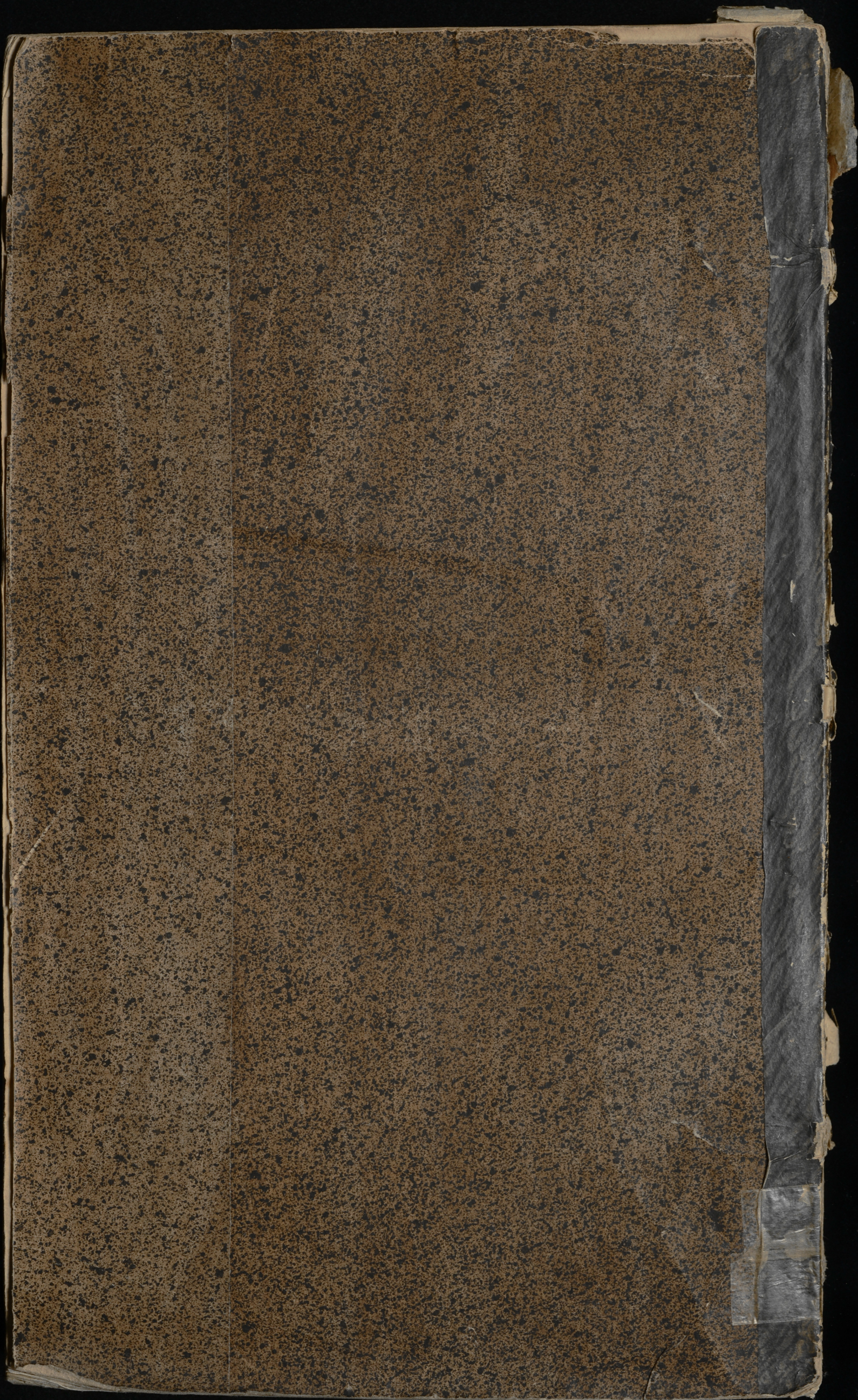
Er liebet seine Regenten mehr, wie Franckreich seine Könige liebt. Er setzet voraus, daß sie weise Gesetzgeber sind, die den Fall der Rechte mit den Fällen der Billigkeit verbinden, und gerne wohlthun, wenn sie zu Wohlthaten Gelegenheit haben; Aber er suchet aus Ehrfurcht für Sie, und aus Achtung für sich selbst alle Gelegenheiten sorgfältig zu vermeiden, wo die Vorzüge seiner Vor-Ältern Gefahr laufen, in ihre gesetzgebende Macht so sehr verwickelt zu werden, daß sie nicht mehr bemerklich bleiben.

Er schäzet die Stände hoch, die ihm nachgeordnet sind, und versaget keinem einzigen die besondere Achtung, die ihm gebühret; weil er aber aus der Erfahrung weiß, daß die Seltenheit der Relationen in Geldsachen das beste Mittel ist, seinen Werth gangbar zu erhalten: so ist er gerne darauf bedacht, daß die Fälle aufhören, die diese nothwendig machen.

Er hat eine grosse Meynung von solchen Rechtsgelehrten, die ihren Beruf als redliche Männer, ohne Absichten erfüllen; aber ungestüme Pedanten, die sich eine unverschämte Censur über ihn und seines gleichen anmaassen, dem Mißbrauch des Buchers das Wort reden, und bey aller Gelegenheit unverträglich erscheinen, wünschet er ferne von sich weg, damit sie sein Vaterland nicht ferner mißhandeln.

Seine Mit-Stände sind ihm einzeln und im ganzen eben so lieb, als er sich selber ist. Kann er gleich aller Zuneigung nicht gewinnen; so verehrt er doch in allen den Behrt ihrer Vorfahren, wenn es darauf ankömmt, daß sie neben ihm in dem Cirkel erhalten werden, der sie gemeinschaftlich einschließet. Er opfert das wenige, was er hat, für die Wohlfarth des Ganzen auf, wenn er nur versichert ist, daß ihn das Ganze nicht aufopfert.

Sein Grund-Satz ist, wie sein Herz: Wer steht, der steht; aber: wer fallen soll, muß nicht fallen.



Von diesem negociirten Capital wäre der E. A. schuldig demjenigen, der eines Vorlehns bedürfe, und durch ergangene Proclamata, oder sonst seine Sufficienz bekannt gemacht, was er verlangte, vorzuleihen, und da die auswärtige Negoce des E. A. nicht ohne Kosten gemacht werden kan, so wäre ich der Meinung, der Debitor müste bei einer jeden neuen Obligation 1 pro Cent vor die Kosten geben, sonst aber jährlich 5 von hundert entrichten.

Mitlerweile, daß dieses Geld in die Roullirung komt, würden auch die Gelder wieder loß kommen, die Ihro Durchl. der Herzog geborget, und wann man sich einig würde, dem E. A. aufzugeben, daß er von Trinitatis an im Lande keine Capitalia anders annähme, als wenn sie ihm zu 4 pro Cent geliehen würden, und von Anthoni kommenden Jahres auch auf denen schon angeliehenen einheimischen Capitalien nicht mehr, als 4 pro Cent bezahlte, so müste ich von meinen Mitbrüdern sehr nachtheilige Gedanken hegen, wann ich, daß sie um sich unter einander nicht zu helfen, unter fremden Nahmen dem E. A. ihre Gelder wieder hin geben würden, glaubt oder an dem Seegen der Vorsehung, von welchem wir doch schon ehehin abt, verzweifeln, wann nicht in wenig Jahren die nun bedrängte Ritter- schaft durch diese Anstalten, als durch ihren eignen Fleis und Arbeitsamkeit vor kommen, und Geld genug zu ihrer Verlor haben sollte.

Negoce vor eine Cummune macht wohl im Anfang Kosten, allein selbiges wird nicht so kostbahr, als wann ich rechne, was ein jeder Particulier, auffer seinen Namen und Kennen, auffer seiner demüthigen Stellung, für Kosten und Aufwand ein Particulier muß ja am Ende doch mit Anlagen eintreten, wenn es der Com- mittee, von der er ein Mitglied ist. Diene ich dem Staat, muß er mir wieder das Totale bestehet aus vielen Einzelnen, sind die Einzelnen geholfen, so bestehet das Totale.

Man macht mir den Einwurf: Wo ist das Geld zu bekommen? Doch nicht wohl nur der, der das Project nicht gerne siehet. Wir dürfen ohne Bedenken annehmen, wo unser gnädigster Herr gewesen ist. Holland und auch die Schweiz, die Republiken stehen uns so gut, als Souverainen Reichen, und andern nicht so freien, und so bevorzugeten Ständen, als wir es sind, offen. Nichts ist seine Beschwerlichkeit habe, dagegen nicht Einwendungen zu machen sind. Ueberwindung von Hindernissen, desto grösser der Verdienst. Wann wir einander brüderlich wollen, können wir viel ausrichten.

Ich habe vorhin erwehnet, daß ich mit dem Befehl, daß die Enthaltung des Gemeinsers Silbers-Geschirrs bis auf 20 Jahr gebietet, und also dessen Veräußerung indirectum befiehlt, nicht einig gewesen sei, wie ich es niemahls bin; Allein durch eine freie Verbindung, die den Fiscalischen Wächter nicht kennet, wird eine genügsamer Prüfung die Weggabe vor der Hand nothwendig geachtet wird, wenigstens Silber (bis auf das, was anständiger weise nicht wohl entbehret

